

Beschluss Nr. 443/2022

Schwyz, 31. Mai 2022 / jh

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz: Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 298 vom 5. April 2022 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) betreffend Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens. Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit (GSS) behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. April 2022. Sie unterstützt den Antrag des Regierungsrates und überweist die eigentliche Vorlage ohne Änderungsantrag an den Kantonsrat.

Eine Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat zusätzlich, dass der Kanton die Kantonsbeiträge an die Prämienverbilligung zu 100 % übernimmt. Gemäss geltender Regelung werden die Kantonsbeiträge an die Prämienverbilligung zu zwei Fünfteln durch die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen. Eine Kommissionsminderheit beantragt dem Kantonsrat, an der geltenden Regelung festzuhalten. Weiter beantragt eine Kommissionsminderheit, dass neu der Kanton auch die Kosten für ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen trägt. Gemäss geltender Regelung trägt die zuständige Gemeinde diese Kosten für ihre Einwohner.

Begründet werden die beantragten Kostenverschiebungen mit einer namhaften Entlastung der Gemeinden und Eingemeindebezirke. Ihre Beiträge an den Kanton seien im Rahmen des indirekten Finanzausgleiches von 2009 bis 2019 von 40.3 Mio. Franken auf 77.4 Mio. Franken gestiegen. Die vollständige Kostenübernahme der Prämienverbilligung und der Ausfälle bei den Verlustscheinen durch den Kanton würde diese Entwicklung zumindest ein weiteres Stück korrigieren und sich insbesondere bei den finanzschwachen Gemeinwesen positiv auswirken, wodurch die nach wie vor grossen Steuerfussunterschiede unter den Kommunen weiter reduziert werden könnten.

Die GSS hat der Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit zugestimmt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den genauen Wortlaut des Kommissionsantrages und der Minderheitsanträge wird auf die Synopse (Anhang) verwiesen.

§ 12b Abs. 2 (nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates)

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Betreffend die Übernahme der Kosten für ausstehende Krankenkassenprämien ist festzuhalten, dass die Gemeinden gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) die Aufgabe haben, drohende Notlagen abzuwenden und Rückfälle vermeiden zu helfen. Dafür haben sie gemäss § 11 Abs. 2 Bst. a ShG auch die sogenannte Vorbeugung als Aufgabe. Der Kanton hingegen hat keine derartigen Aufgaben und Möglichkeiten. Ihm kommen bei der Sozialhilfe vor allem Aufsichtsaufgaben zu. Bei der Übernahme der Kosten bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen handelt es sich eindeutig um eine Aufgabe der Gemeinden. Der Verteilschlüssel für diese Kosten entspricht den effektiven Aufwendungen für die Kostenübernahme der Personen gemäss deren Wohnsitz. So entsteht für die Gemeinden ein Anreiz, Verlustscheine durch geeignete Beratung und Betreuung möglichst zu vermeiden. Eine Kostenverlagerung von den Gemeinden zum Kanton würde wohl dazu führen, dass bisher in den Gemeinden erfolgreich durchgeführte Projekte zur Verbesserung der Zahlungsmoral zurückgefahren und die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten tendenziell steigen würden.

§ 13 Abs. 2 (nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates)

Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag ab und stimmt dem Minderheitsantrag zu.

Die Forderung nach Aufhebung der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Prämienverbilligung übersteuert die vom Kantonsrat am 26. Mai 2021 mit 80 zu 14 Stimmen erheblich erklärte Motion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» und den damit bereits durch den Kantonsrat erteilten Auftrag zur Überprüfung der sieben Bereiche des indirekten Finanzausgleichs (darunter die Prämienverbilligung). Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion M 13/20 laufen. Der Regierungsrat wird dazu eine konsistente und zielführende Vorlage erarbeiten, die Finanzierung der Prämienverbilligung ist in diesem Rahmen zu diskutieren. Mit Äusserung dieser klaren Haltung hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 300 vom 5. April 2022 bereits die Motion M 15/21 «IPV: Der Kanton übernimmt 100 % der Prämienverbilligung» von Kantonsrat Sacha Burgert und fünf Mitunterzeichnenden beantwortet und dem Kantonsrat beantragt, die Motion M 15/21 in ein Postulat umzuwandeln und im Hinblick auf die entstehende Gesamtschau als solches erheblich zu erklären. Von weiteren Umverteilungen ausserhalb dieser Gesamtschau ist abzusehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) den Minderheitsantrag zu § 12b Abs. 2 abzulehnen;
- b) den Kommissionsantrag zu § 13 Abs. 2 abzulehnen bzw. dem Minderheitsantrag zuzustimmen;
- c) die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber